

Gemeinsamer Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe am 27.10.2010 zum Thema „Religionsfreiheit und europäische Identität“

- 1) Eignet sich das auf den einzelnen Menschen bezogene Recht auf Religionsfreiheit als identitätsschaffendes Konzept für Europa? Wie könnte ein solches Konzept in der Praxis mit Leben erfüllt werden?**

Religionsfreiheit ist ein unverzichtbares, universales Menschenrecht. Jedoch kann Religionsfreiheit nur im Kontext mit allen anderen Menschenrechten und allenfalls als Teil eines übergeordneten säkularen identitätstiftenden Konzepts eine Rolle spielen. Grundsätzlich kann die Religionsfreiheit mit anderen Grundrechten in Konflikt geraten (z.B. mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit, auf Gleichberechtigung der Geschlechter). Denn Religionsfreiheit kann sich in Anbetracht des absoluten Alleinvertretungsanspruchs verschiedener Religionen als ab- und ausgrenzend erweisen. Unter Religionsfreiheit ist zudem nicht Toleranz um jeden Preis zu verstehen.

Die stillschweigend implizierte Prämisse, dass alle Religionen unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten „gut“ sind, ist falsch (man denke z.B. an gewisse Spielarten des Satanismus oder an Sati, die Witwenverbrennung im Hinduismus, die heute noch vereinzelt bei den Rajputen in Nordindien praktiziert wird, oder an die Steinigung im immer noch nicht reformierten Strafrecht der Islamischen Republik Iran).

- 2) Welchen Stellenwert hat die Religions- und Glaubensfreiheit im europäischen Wertekanon und wie kann dieses Menschenrecht eine europäische Identität stiften, die allen Bürgern Europas - unabhängig von ihren Glaubensüberzeugungen - offen steht?**

Identitätsstiftung kann nicht allein von der Religion ausgehen, sondern muss von der Überzeugung getragen sein, dass jeder Mensch per se Würde besitzt. Alles andere, auch die Religion, sind lediglich Akzidentien. Dieser Grundsatz gilt für den Einzelnen wie für Gemeinschaften

Der Islam versteht unter Religionsfreiheit, dass er die Möglichkeit der Konversion zum Islam bietet, aber eine Abkehr nicht duldet. Atheismus ist „Unglaube“ und nicht akzeptabel. Religionsfreiheit bedeutet für streng-orthodoxe Religionsgelehrte, dass ein Muslim in einem nicht-islamischen Land auf Dauer nur unter bestimmten Bedingungen leben darf: er muss Rechtssicherheit haben, seine Religion ungehindert ausüben und den Islam – auf welche Art auch immer (Kopftuch, Islamunterricht, Gebetsräume in öffentlichen Gebäuden, Befreiung von Schwimm- / Sport-, Biunterricht, Mission, zielgerichtetes Studium etc.) - fördern können; es gilt nunmehr auch die Variante, dass man die „hidschra“, die Auswanderung, in ein nicht-islamisches Land sogar vollziehen soll, um dort für die eigene Religion zu werben. Dass die Lebenspraxis auch

anders aussehen kann und dass diese oder jene Organisation sich öffentlich gegenteilig äußert, ändert nichts an der dargestellten Kernproblematik. Negative Religionsfreiheit kann nur Identität stiften, wenn es gelingt, die islamischen Gemeinschaften bzw. Verbände und – demnächst die Vertreter des Islam im Lehrkörper der Universitäten – davon zu überzeugen, dass sie diese auch für Muslime tolerieren und dass sie die Trennung von Staat und Religion, ja auch von Staat und Gesellschaft anerkennen.

- 3) Obwohl in Europa das Recht auf Religionsfreiheit weitgehend gesichert ist, unterscheiden sich die nationalen Regierungen erheblich, was z.B. die Gleichbehandlung von Religionen und den Umgang mit religiösen Symbolen anbelangt. In welcher Weise beeinflusst diese Uneinheitlichkeit die Idee einer europäischen Identität auf der Basis von Religionsfreiheit?**

Unter „Gleichbehandlung der Religionen“ müssen auch die Atheisten, Deisten, Skeptiker, kirchendistante Gläubige, Freikirchler etc. fallen. Länder wie Griechenland mit der griechisch-orthodoxen Staatskirche, die anglikanische Kirche mit Queen Elisabeth II. als Staatsoberhaupt und an der Spitze, das weitgehend säkulare Frankreich, das undemokratische Russland oder die gesetzlich bevorzugten Christen in Bulgarien haben zu unterschiedliche nationale Regelungen als dass man sie gegenwärtig auf eine derartige Gemeinsamkeit festlegen könnte. Das Verbindende kann nur der Säkularismus sein und eine für alle zu erstrebende Demokratie. Der Staat hat in jeder Beziehung religiös neutral zu sein; das gilt auch für den einheitlichen Umgang mit religiösen Symbolen, die z.B. grundsätzlich in Schulen nichts zu suchen haben; das gilt auch für Gebetsräume in öffentlichen Gebäuden. Religion kann insgesamt nicht als Politikentlastung fungieren.

- 4) Wie wirkt sich Ihrer Meinung nach die Debatte über die Religionsfreiheit auf das Selbstbild Europas aus und welchen Einfluss hat die Abgrenzung zum Islam auf die europäische Identität?**

Bislang hatte diese Frage keine Rolle gespielt, bis der organisierte Islam auf den Plan trat. Deshalb muss nunmehr eine Auseinandersetzung mit dem Islam erfolgen, jedoch nur insoweit -aber darin entschieden und konsequent- als er die Scharia über demokratische Verfassungen, den freiheitlichen Rechtsstaat und die Grundrechte stellt. Beachtenswert ist auch die Selbstabgrenzung und die immer forscheren Forderungen besagter Organisationen. Der Verlust der Bindungswirkung von Religion verlangt ein Ersatzinstrumentarium für die Identitätsstiftung; dieses könnte ein positives europäisches Bewusstsein und. Zusammengehörigkeitsgefühl auf der Basis eines gemeinsamen Wertekanons. sein, das allerdings in dieser Form – z.B. im jeweiligen Schulunterricht als Pflichtbestandteil in den Curricula - noch entwickelt werden müsste. Muslime sind in allen europäischen Ländern als ein mehr oder weniger starker fester Bestandteil der Gesellschaft anzuerkennen. Ob auch die Türkei in die EU gehört und wie sie gegebenenfalls eingebunden werden kann, ist wegen der Defizite der Menschenrechte gerade auch mit Blick auf den politischen Islam noch nicht zu klären. Von islamischen Kreisen wird besonders hervorgehoben, dass sich die Menschenrechtssituation erst unter

dem strenggläubigen Muslim Erdoğan gebessert habe, vergisst aber hinzuzufügen: unter dem Druck der EU, während sich gleichzeitig das Land immer stärker islamisiert. Die Türkei selbst sieht die über 40jährige „Beitrittsverzögerung“ - oder gar „-aussetzung“ zu Recht als Kränkung und Schikane; ihr Abdriften in Richtung islamischer Bündnisse ist eine reale Drohung.

- 5) Gesetzlich ist in allen Mitgliedstaaten der EU das negative Recht auf Religionsfreiheit, d.h. das Recht des/r Einzelnen, keiner Religion anzugehören und das Recht, eine Religion wechseln zu können, gewährleistet. Inwieweit ist dieses Recht in der politisch-gesellschaftlichen Praxis wie z.B. in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen oder anderen tatsächlich umgesetzt oder sehen Sie die negative Religionsfreiheit z.B. durch die Betonung der Religion im Alltag gefährdet?**

In Deutschland steht die negative Religionsfreiheit in Schulen rechtlich durch das Grundgesetz, Schulgesetze, höchstrichterliche Entscheidungen etc. nicht infrage. Auswüchse im Alltag sind zu beobachten. Dass fundamentalistische Strömungen etlicher Religionen und Ideologien immer stärker werden ist offensichtlich. Man muss – zumindest derzeit – jedoch unterscheiden, wer einschneidende politische Veränderungen anstrebt und wer nicht.

- 6) Die Debatte um Religionsfreiheit in Europa zielt im Kern auf das Verhältnis Europas zum Islam. Eine der zentralen Zukunftsfragen ist hier, ob sich die muslimischen Zuwanderer in die bestehende - auf einer jüdisch-christlichen Tradition begründete – säkularisierte europäische Wertegemeinschaft integrieren werden oder ob sich die europäische Identität unter dem Einfluss wachsender muslimischer Bevölkerungsanteile verändern wird. Gibt es Anzeichen für eine Prognose, in welche Richtung die Entwicklung voran schreitet und welche Auswirkungen sehen Sie vor diesem Hintergrund für die Religionsfreiheit?**

Die Grundannahme ist falsch. Unsere heutige Werteordnung musste gegen die Religionen durchgesetzt werden, nicht mit ihnen, und die katholische Kirche tut sich bis heute noch schwer mit der religiösen Gleichwertigkeit der Frauen. Oder kann man sich denken, dass die griechisch-orthodoxe Staatskirche in Griechenland ihrem Selbstverständnis nach in einer nach allen Seiten offenen Religionsfreiheit das europäische Fundament tolerant mit tragen könnte?

Schon jetzt ist der Einfluss des organisierten Islam – nicht nur der bekannten Dachverbände – recht groß. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die Mehrheit der Muslime – auch bei demographischem Zuwachs – dieser strengreligiösen Ausrichtung folgen und z.B. die Scharia durchsetzen will. Aber selbstverständlich hat sie auch legitime Interessen, die Veränderungen bedingen werden.

Bislang gibt es nur wenige bedeutende muslimische Religionsgelehrte, die eine Säkularisierung nicht mit dem Verfall der Religion, Atheismus und Unglauben gleichsetzen. Einer von ihnen ist Soheib Bensheikh, ehemaliger Mufti von Marseille, der an der Sorbonne studiert hat; er sieht gerade in ihr die Grundvo-

raussetzung, in katholischer Umgebung die eigene Religion frei ausüben zu können. Er ist übrigens gegen das Tragen des Kopftuchs – und lebt sehr gefährdet.

7) Brauchen wir einen Euro-Islam und wenn ja, was ist das?

„Euro-Islam“ ist eine Worthülse. Wenn dieser Begriff nicht direkt abgelehnt wird, wird er sehr unterschiedlich gebraucht. Die Frage zielt aber vermutlich darauf ab, ob sich Islaminterpretationen abzeichnen, die die Probleme wie Apostasie, Gleichberechtigung der Frau, Homosexualität, gesellschaftliche Partizipation unter (west- und mittel-)europäischen Gesamtbedingungen in Angriff nehmen und gar lösen, weiter gefasst: ob eine islamische Aufklärung und eine religiös legitimierte Individualisierung in Sicht sind. Beides ist – trotz der Bemühungen Einzelner - klar zu verneinen. Zwar hat sich die den Muslimbrüdern zuzuordnende FIOE (Federation of Islamic Organisations in Europe) mit Sitz in Brüssel und deren Unterorganisation ECFR (European Council for Fatwa and Research) einer kaum beachteten „Charta für die Muslime in Europa“ hervorgetan. Doch das Etikett täuscht; es handelt sich um koran- und schariagemäße Verhaltensregeln in der Diaspora. Vergleichbares wäre von ZIE-M, dem wahrscheinlich Muslimbrüder-gesteuerten, geplanten „Zentrum für Islam in Europa - München“ zu erwarten.

8) Wo liegen die Grenzen für die freie Ausübung der Religions- und Glaubensfreiheit in Europa und wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die derzeitigen Diskussionen sowie Maßnahmen über die Einschränkungen der Religionsfreiheit (Verbot des Baus von Minaretten in der Schweiz, Verbot der Burka in Belgien, Billigung des Burkaverbots am 14. September 2010 durch den französischen Senat etc.)?

Selbstverständlich stoßen Religions- und Glaubensfreiheit dort an ihre Grenzen, wo sie gegen geltendes Recht verstoßen, z.B. scharia-rechtliche Regelungen diesem widersprechen. Ein Minarett ist ein sichtbares Zeichen islamischer Präsenz; es gibt sogar die Vorstellung, das Gebiet, das der Ruf des Muezzin erreicht, sei damit islamisch.

Ein Staat, der unter Berufung auf das Grundgesetz den Moscheebau gestattet, sollte auch das Minarett ertragen, auch wenn es keinerlei Bedeutung für den Ritus hat. Das Schweizer Minarett-Verbot hat Stellvertreterfunktion und richtet sich de facto prinzipiell gegen den weithin erkennbar gewordenen Islam.

Die Vollverschleierung, die die Persönlichkeit der Frau für "den Anderen" unkenntlich macht, ist generell zu verbieten, gleichgültig ob sie freiwillig oder aufgezwungen und ob sie nur ganz wenigen oder von vielen Frauen getragen wird. Sie verletzt ihre Menschenwürde und demonstriert gleichzeitig ein hochproblematisches Männerbild.

- 9) **Das Recht auf Religionsfreiheit gerät gelegentlich in Konflikt mit europäischen Rechts- und Wertvorstellungen. So genehmigte das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig das Schächten von Tieren trotz eines entsprechenden Verbots im Tierschutzgesetz. Ähnliche Konflikte zeichnen sich bereits zum Beispiel bei der Frage nach der Beschneidung von Jungen im Judentum und Islam mit Blick auf GG Art. 2, Abs. 2 ab. Wie bewerten Sie diese Konflikte vor dem Hintergrund von Religionsfreiheit einerseits und europäischer (Rechts-)Identität andererseits?**

Es gibt tatsächlich gravierende Konflikte, die sich nur durch eine Modifizierung der Religionsfreiheit lösen lassen. Dazu gehört das betäubungslose und im Islam so nicht vorgeschriebene rituelle Schlachten. Hier ist unbedingt zunächst in Deutschland eine Einschränkung der religiösen Praxis im Grundgesetz zu verankern

Die weibliche Genitalbeschneidung ist als Körperverletzung eine Straftat. Darin herrscht europaweit Konsens. Sie wird allerdings insgeheim in Deutschland praktiziert wie auch u.a. in englischen Privatkliniken und sicher andernorts. Soweit ich weiß, ist auch angedacht, das Ausfliegen von Mädchen in die islamische Heimat (Sudan, Mali, Ägypten u.a.) zu diesem Zweck unter Strafe zu stellen. Die Beschneidung von Knaben ist ebenfalls eine Körperverletzung; es kann kein Argument sein, dass es sich nur um einen kleinen Eingriff handelt – der übrigens immer noch von berufsmäßigen Beschneidern nicht selten ohne Betäubung, und keineswegs immer von Ärzten vorgenommen wird und durchaus auch gern unterschätzte traumatische Auswirkungen haben kann. Es ist – und das muss das Kriterium sein – ein irreversibler Eingriff, der – anders als bei den Juden – eigentlich ein Initiationsritus ist. Auch ist die Knabenbeschneidung religiös nicht erforderlich. Selbst der gestrenge 1999 verstorbene saudiarabische Großmuft Ibn Baz hat eine Fatwa erlassen, dass Knaben und Männer nicht beschnitten werden sollen, falls sie deshalb vor einer möglichen Konversion zurückschrecken. Bei Eintritt der Volljährigkeit mag der Betroffene selbst entscheiden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Einzug der Scharia in das europäische Privatrecht schon deshalb abzulehnen ist, weil damit zwei konkurrierende Rechtssysteme aufeinander prallen, die unvereinbar sind. Dass in Deutschland durch verschiedene Abkommen mit islamischen Ländern die Scharia bereits Anwendung findet und dass es in England anerkannte Scharia-Gerichte (2008 waren es 5) gibt, ist kein Widerspruch, sondern muss eine Lösung zugunsten der hiesigen Gesetze gefunden werden. Sollte im Zuge der „Globalisierung“ ein derartiger Rechtspluralismus im Sinne einer sehr weitgehenden Religionsfreiheit angedacht sein, so kann dies zu neuen Integrationskonflikten innerhalb einer schon jetzt auseinanderdriftenden Gesellschaft führen.

10) Gibt es in anderen europäischen Staaten ähnliche Paragraphen wie den § 166 des deutschen Strafgesetzbuches, der die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen unter Strafe stellt, wenn dadurch der öffentliche Frieden gestört wird? Inwieweit schränken solche Gesetze die Religionsfreiheit in Europa ein?

Irland hat seit Jahresanfang 2010 wieder Gotteslästerung als Straftatbestand eingeführt. Begrüßt habe dieses Gesetz lediglich die Organisation der Islamischen Konferenz OIC, während Menschenrechtsorganisationen die „Rückkehr ins Mittelalter“ beklagten. Auf die OIC geht die höchst umstrittene Scharia bezogene Menschenrechtserklärung von Kairo aus dem Jahre 1990 zurück; ihr gehören 57 Staaten, darunter die Türkei, an. England hat das Blasphemiegesetz 2008 abgeschafft. Österreich hat einen dem § 166 vergleichbare gesetzliche Regelung. In den Niederlanden, der Schweiz, Griechenland und Spanien wird das Verunglimpfen von Religionsgemeinschaften unter Strafe gestellt.

Der § 166 ist ein Gummiparagraph, der meines Wissens kaum je Anwendung findet und überflüssig, ja problematisch insbesondere wegen der Unwägbarkeit von Auslegungen ist.

11) In Bezug auf den islamischen Religionsunterricht kann eine formale Verfassungstreue nicht ausreichen, sondern die Werte des säkularen demokratischen Staates im Religionsunterricht müssen ausdrücklich bejaht werden. Wie weit geht diese Verpflichtung?

Aufgrund der neu zu etablierenden islamischen Studienzentren für die Religionslehrer- und Imam-Ausbildung zunächst in Tübingen, Münster und Osnabrück wird man jetzt warten müssen, wie diese mit dem Problem der vom WR empfohlenen Einbindung der islamischen Organisationen umgehen werden; deren Führungsspitzen sind mit Ausnahme der Türkei-abhängigen DITIB keine Theologen. Zudem genügen nicht Grundgesetz-konforme Curricula; die Lehrer müssen auf dem Boden des GG stehen. Wie man dies ohne die inzwischen überwundene und schärfstens abzulehnende Gewissensforschung erreichen kann, ist unklar. Die Akzeptanz der Gesetze als Richtschnur des Handelns muss hingegen eingehalten und vermittelt werden. Einen Aspekt muss man für die Praxis bedenken: ohne die Einbeziehung der Eltern wird sich wenig ändern und durchsetzen lassen.

- 12) In Deutschland ist die Trennung von Staat und Kirche grundgesetzlich verankert. Die Staats- und Kirchenjuristen beschreiben diese Trennung jedoch als "hinkende Trennung". Wie beurteilen Sie die Glaubensfreiheit in Deutschland unter dem Aspekt der Trennung von Staat und Kirche?**

Die Verbindung von Kirche und Staat ist Teil der deutschen Tradition und keineswegs eine jüdisch-christliche. Gerade die hinkende Trennung von Kirche und Staat berührt die Frage der Glaubensfreiheit nicht, schon gar nicht negativ.

- 13) Religionsgesellschaften finanzieren sich in der EU sehr unterschiedlich. In Deutschland und Österreich gibt es die Kirchensteuer. Aufgrund der Pluralisierung der philosophischen Ausrichtung der Bevölkerung und der Säkularisierungsprozesse hat in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Ausdifferenzierung der Glaubensausrichtung und ein Wertewandel der Bevölkerung stattgefunden. Sehen Sie konkreten staatlichen Veränderungsbedarf im Verhältnis des Staates zu den großen Religionsgesellschaften, um dieser Tendenz Rechnung zu tragen?**

Es würde genügen, wenn die jeweiligen Religionsgemeinschaften bzw. die Organisationen ihre Finanzen offen legten. Zudem ist festzustellen, dass unter dem Faktum der Mannigfaltigkeit der Religionen in Deutschland über die Offenbarungsreligionen hinaus (Buddhismus, Hinduismus, Sikhismus etc.) mit einiger Wahrscheinlichkeit die Frage der Verfasstheit der christlichen Denominationen in Deutschland auf den Prüfstand gestellt gehört: welche Position haben sie im Staat; sind sie staatlich zu privilegieren wie in der Zeit, in der die Religionslandschaft relativ homogen war? Was bedeutet es, wenn unter dem Signum der Vielfalt den muslimischen Tendenzen die selben Privilegien eingeräumt werden sollten, ohne die anderen Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen, die aber mit Recht Ansprüche formulieren, wenn auch (noch?) mit leiser Stimme? Gilt nicht gleiches Recht für alle? Wir haben eine heterogene Landschaft der Denominationen, inklusive der Nichtgläubigen - wohl die größte gesellschaftliche Schicht quer zu den sozialen Schichtungen -, aber die staatsreligiösen Fundierungen sollen homogen bleiben. Ergo: das Verhältnis zwischen den Glaubensgemeinschaften, nicht den Kirchen - gerade weil es im Islam keine Kirche geben wird und die Organisationen keine Entsprechung sind - und dem Staat ist zu überdenken.

- 14) **Der Europarat ist ein zentrales Forum für die Menschenrechte. Der ihm angegliederte Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wacht über die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Auch die Durchsetzung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Wie stellt sich vor diesem Hintergrund die Situation religiöser Minderheiten in den Mitgliedstaaten des Europarates in Osteuropa – speziell in Russland - und der Türkei dar?**

Die Situation religiöser Minderheiten – speziell in Bulgarien - ist ungut. Die vorliegenden Berichte über Russland sind negativ, de facto aber kontrovers. Sie zu beurteilen übersteigt meine Kompetenz. Die Menschenrechte in der Türkei sind jetzt zwar formal besser verankert. Allerdings werden die Aleviten bis heute diskriminiert. In verschiedenen Schulklassen dürfen sie neuerdings in ihrem Glauben unterrichtet werden; doch ist die Doktrin vom einheitlichen sunnitischen Staatsislam ungebrochen. Der offiziell veränderte, aber lediglich geschönte Artikel 301, der „die Verunglimpfung des Türkentums und der Türkei“ unter Strafe stellt, richtet sich nach wie vor auch gegen die Armenier, deren Genozid nicht anerkannt wird und nur mit besonderen Sprachregelungen umschrieben werden darf. Die Position der griechisch-orthodoxen Patriarchen und der untersagten Priesterausbildung und die Situation des Klosters Mor Gabriel im Tur Abdin sind nur zwei Beispiele für erhebliche Defizite in der Umsetzung der Menschenrechte und spezifisch der Religionsfreiheit. Erste Schritte des Ministerpräsidenten Erdoğan in die richtige Richtung – z.B. Kontaktaufnahme mit Armenien - sind dem Druck der EU geschuldet, aber immerhin gemacht. Mission in enem islamischen Land, auch der Türkei, ist zwar offiziell nicht mehr unter Strafe gestellt, kann aber – wie mehrfach geschehen – mit (teils ungeahndetem) Lynchmord enden.